

Interpellation Schöbi-Altstätten (20 Mitunterzeichnende) vom 2. Juni 2015

Ist die Reform der st.gallischen Verwaltungsjustiz auf Kurs?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 3. November 2015

Michael Schöbi-Altstätten erkundigt sich in seiner Interpellation vom 2. Juni 2015 nach dem Stand der Umsetzung der Motion 42.10.01 «Neugestaltung der Verwaltungsjustiz».

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach umfangreichen verwaltungsinternen Vorarbeiten veröffentlichte die Regierung im September 2014 einen Grundlagenbericht, in dem sie verschiedene Organisationsstrukturen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit skizzierte und bewertete. Sie beurteilte darin auch die verwaltungsinterne Rechtspflege und zeigte weiteren punktuellen Anpassungsbedarf für das Verwaltungs- und Verwaltungsrechtspflegeverfahren auf. Insgesamt kam die Regierung zum Schluss, dass sich die Grundorganisation der st.gallischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bewährt hat und daher beizubehalten ist. Ebenso gewichtete die Regierung die Vorteile der verwaltungsinternen Rechtspflege höher als deren Nachteile. Der Vernehmlassungsbericht wurde – im Sinn eines Grundlagenberichts – nicht mit einem ausformulierten Gesetzesentwurf versehen, sondern mit einem Fragenkatalog ergänzt, der sich an den Grundsatzfragen und den von der Regierung vorgespurten «Weichenstellungen» orientierte.

Die Auswertung der Vernehmlassung zeigte insbesondere in den organisatorischen Grundsatzfragen und bezüglich verwaltungsinterner Rechtspflege eine weitgehende Zustimmung zu den Einschätzungen der Regierung. Demgemäss unterbreitet die Regierung mit Botschaft und Entwurf vom 13. Oktober 2015 dem Kantonsrat je den VIII. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, bzw. zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter, sGS 941.10, welche die Grundorganisation der bewährten st.gallischen Verwaltungsrechtspflege weiterführen (vgl. Kantonsratsgeschäft 22.15.16/23.15.01). Folgt der Kantonsrat der Regierung und damit auch

den Rückmeldungen aus der Vernehmlassung, besteht bei der Verwaltungsrechtspflege kein nennenswerter Reorganisationsbedarf.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die VIII. Nachträge zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (22.15.16) bzw. zum Kantonsratsbeschluss über die Zahl der Richter (23.15.01) sind für die Novembersession 2015 zur Bestellung der vorberatenden Kommission traktandiert. Damit können in der Februarsession 2016 die erste und in der Aprilsession 2016 die zweite Lesung sowie die Schlussabstimmung durchgeführt werden. Bei unbenützter Referendumsfrist kann der Gesetzesnachtrag damit im Juni 2016, bei allfälliger Referendumsabstimmung im September oder spätestens im November 2016 rechtsgültig werden.
2. Die Vorlage der Regierung hält, wie erwähnt, im Wesentlichen an den heutigen Organisationsstrukturen der Verwaltungsrechtspflege – sowohl intern als auch extern – fest. Der Umsetzungsaufwand hält sich damit in engen Grenzen; letztlich gilt es, die Wahl eines zusätzlichen Verwaltungsgerichtsmitglieds vorzubereiten und für dieses die Infrastruktur am Arbeitsplatz einzurichten. Das Verwaltungsgericht wird die gerichtsinterne Organisation zu regeln haben; ebenso ergeben sich interne organisatorische Anpassungen bei Verwaltungs- und Versiche-

rungsgericht aufgrund der beantragten Verselbständigung des Letzteren. Hierfür besteht bis zum Beginn der nächsten Amtsdauer der kantonalen Gerichte am 1. Juni 2017 ausreichend Zeit.

3. Wie unter Ziff. 1 aufgezeigt, geht die Regierung davon aus, dass die Gesetzesrevision jedenfalls noch im Jahr 2016 rechtsgültig wird.